Merkblatt zur Equidenhaltung (Pferde und Esel)

Dieses Merkblatt dient der Information über die wesentlichen rechtlichen Anforderungen an die Haltung von Equiden nach den geltenden tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Es richtet sich an alle Personen, die Pferde, Esel oder deren Kreuzungen halten, unabhängig von Anzahl und Nutzungszweck der Tiere.

Betriebsregistrierung

Jeder Equidenhalter ist dazu verpflichtet, die Aufnahme der Tierhaltung vor Beginn beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Haltung gewerblich oder im Rahmen einer privaten Freizeitgestaltung erfolgt. Als Halterin oder Halter gilt diejenige oder derjenige, in deren oder dessen Obhut sich das Tier regelmäßig befindet, auch wenn kein Eigentum am Tier besteht. Bei der Anzeige sind folgende Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift der Halterin bzw. des Halters
- Standort der Tierhaltung
- Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Meldepflicht gegenüber der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz:

Unabhängig von der Tierhaltungsanzeige beim Veterinäramt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Pferden verpflichtet, diese bei der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz zu melden. Diese Verpflichtung dient der Beitragsbemessung und liegt ausschließlich bei der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres, nicht bei der Halterin oder dem Halter. Die Meldung muss jährlich bis spätestens zum 15. Februar erfolgen und den Tierbestand zum Stichtag 1. Januar umfassen.
Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz AöR
Burgenlandstr. 7
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 793812
E-Mail: tsk@lwk-rlp.de
Website: https://tsk-rlp.de/

Kennzeichnungspflicht und Equidenpass:

Jeder Einhufer muss eindeutig identifizierbar sein. Für alle Tiere, die ab dem 1. Juli 2009 geboren wurden, besteht die Pflicht zur Kennzeichnung mit einem implantierbaren Transponder „Chip“. Zusätzlich muss für jedes Pferd ein Equidenpass vorhanden sein, indem die Transpondernummer eingetragen ist. Die Kennzeichnung muss spätestens 6 Monate nach der Geburt oder bis zum 31.12. des Geburtsjahres erfolgen, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Der Equidenpass ist kein Eigentumsnachweis, sondern dient der eindeutigen Identifikation der Equiden und ist bei allen Transporten sowie bei Turnierteilnahmen etc. mitzuführen.
Pferde, die vor dem 30. Juni 2009 geboren wurden und bereits einen Equidenpass gemäß der damaligen Rechtslage besitzen, gelten als ausreichend identifiziert und müssen nicht zusätzlich mit einem Transponder versehen werden.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25, 54552 Daun
06592/933-0, veterinaeramt@vulkaneifel.de

Stand 26.06.2025

In Rheinland-Pfalz sind je nach Zugehörigkeit des Tieres unterschiedliche Stellen für die Ausgabe von Transpondern und die Ausstellung der Equidenpässe zuständig.

- **Zuchtpferde mit Verbandszugehörigkeit:**
  Halter von Zuchtpferden, die einem anerkannten Zuchtverband angehören, erhalten die erforderlichen Antragsformulare direkt bei ihrem jeweiligen Zuchtverband.

- **Turnierpferde mit FN-Registrierung:**
  Für Pferde, die gleichzeitig bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als Turnierpferde registriert werden, ist die FN zuständig für die Ausstellung der Equidenpässe.

- **Alle übrigen Equiden (z. B. Freizeitpferde, Esel)**
  Für alle anderen Einhufer, die nicht einem Zuchtverband angehören und nicht bei der FN als Turnierpferde eingetragen sind, erfolgt die Ausgabe von Transpondern und Equidenpässen über:
  Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V.
  Pferdezentrum
  Am Fohlenhof 1
  67816 Standenbühl
  Tel.: 06357 97500
  Fax: 06357 975025
  E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
  Internet: www.pferdezucht-rps.de

Wenn das Original eines Equidenpasses verloren geht, sollte sich der Halter des betreffenden Einhufers an die den Equidenpass ausgebende Stelle werden. Diese entscheidet über das weitere Verfahren (i. d. R. Ausstellung eines Ersatzequidenpasses).

Nach dem Tod eines Einhufers – sei es durch natürliche Verendung oder Schlachtung – ist der Equidenpass unter Angabe des Todesdatums an die ausstellende Stelle zurückzusenden. Eine Registrierung und Erfassung der Daten erfolgt zusätzlich zentral in der HIT-Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere).

Allgemeine Anforderungen an die Pferdehaltung:

Die Haltung von Equiden muss ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechen. Sie ist so zu gestalten, dass sie den Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie bei gewerbsmäßiger Pferdehaltung auch der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gerecht wird. Als soziale Herdentiere benötigen Pferde regelmäßigen Kontakt zu Artgenossen. Zudem ist sicherzustellen, dass den Tieren täglich ausreichend Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Der Zugang zu Licht, frischer Luft, sauberem Wasser und artgerechtem Futter muss jederzeit gewährleistet sein. Die tägliche Kontrolle der Tiere durch sachkundige Personen ist unerlässlich.

- **Unterstand:**

Ein angemessener Schutz vor Witterungseinflüssen ist sicherzustellen. Hierzu gehört ein witterungsgeschützter Unterstand, der Schutz vor Regen, Schnee, Wind, Kälte und starker Sonneneinstrahlung bietet. Dieser Unterstand muss ausreichend groß sein, sodass alle Tiere gleichzeitig Platz finden und sich bei Bedarf ausweichen können. Eine Sackgassenstruktur ist zu vermeiden und es müssen genügend Ein- und Ausgänge vorhanden sein, um ein sicheres Betreten und Verlassen des Unterstands zu ermöglichen. Der Boden des Unterstands muss trocken, sauber und rutschfest gehalten werden, wobei regelmäßige Reinigung und Einstreu erforderlich sind. Wasser- oder Schlammbildung im Inneren ist zu vermeiden und bei der Wahl von Standort und Ausrichtung ist auf ausreichend Windschutz zu achten. Die bauliche Ausführung muss stabil und standsicher sein sowie keinerlei Verletzungsgefahren bergen, etwa durch scharfe Kanten, hervorstehende Nägel oder lose Bauteile.

- **Pflege:**

Die Pflege der Pferde umfasst unter anderem die regelmäßige Reinigung von Stallungen, Unterständen und Futterstellen. Die Wasserversorgung muss ganzjährig sichergestellt sein, wobei die Trinkwasserstellen täglich zu kontrollieren sind. Zur Gesunderhaltung zählen darüber hinaus regelmäßige Hufpflege sowie bei Bedarf tierärztliche Maßnahmen, insbesondere die turnusmäßige Zahnbehandlung. Ausläufe und Weiden sind sicher und artgerecht einzuzäunen; die Zäune müssen so gestaltet sein, dass ein Entweichen oder eine Verletzung der Tiere ausgeschlossen sind. Die Einfriedung ist regelmäßig auf Schäden zu prüfen.

Anwendung und Dokumentation von Arzneimitteln:

Sofern das Pferd nicht ausdrücklich und dokumentiert von der Lebensmittelgewinnung ausgeschlossen wurde – was durch eine entsprechende Erklärung im Equidenpass erfolgt – ist bei jeder Anwendung von Arzneimitteln eine lückenlose Dokumentation erforderlich. Diese umfasst Angaben zu Namen, Dosierung, Anwendungsdatum sowie der einzuhaltenden Wartezeit. Die entsprechenden Nachweise über Arzneimittelanwendungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- **Die Eintragung als „Nicht-Schlachttier“ ist unwiderruflich und kann nicht rückgängig gemacht werden. Einmal als „Nicht-Schlachttier“ gekennzeichnet, bleibt das Pferd lebenslag für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen, auch bei Besitzerwechsel.**

Impfungen, Entwurmung und Transport:

Darüber hinaus werden regelmäßige Impfungen entsprechend der jeweils aktuellen tierärztlichen Leitlinien und Entwurmungen empfohlen (Leitlinie zur Impfung von Pferden, 5. aktualisierte Auflage, 2025).

Bei Transporten ist sicherzustellen, dass hierfür geeignete Fahrzeuge verwendet werden. Unter Umständen sind zusätzliche Transportgenehmigungen erforderlich. Der Umgang mit den Tieren hat stets tierschutzgerecht zu erfolgen.

Gewerbliche Reit- und Fahrbetriebe:

Wer Equiden gewerbsmäßig hält, betreut oder vermittelt, eine Pferdepension oder Reitschule betreibt, gewerblich züchtet oder im Rahmen eines Vereins beziehungsweise einer gewinnorientierten Einrichtung Pferde hält, benötigt eine behördliche Erlaubnis gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes. Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis ist der Nachweis der Sachkunde der verantwortlichen Person, das Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten und Anlagen sowie die persönliche Zuverlässigkeit (i. d. R. durch ein polizeiliches Führungszeugnis nachgewiesen), insbesondere das Nichtvorliegen von tierschutzrechtlichen Verstößen.
Die Antragstellung erfolgt schriftlich beim zuständigen Veterinäramt.

Leitlinien zur Pferdehaltung:

- https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungPferde.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c282
- https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/0/857EBDA10597723EC1257E9F003B930B/$FILE/2021_GQSRP_Pferde.pdf
- https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/08/Broschueren/Empfehlung_zur_tiergerechten_Pferdehaltung_2022.pdf